



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 16/2018  
9. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 1250 - Nächstebrecker Straße / Bramdelle - (Parallelverfahren zur 115. Änderung des Flächennutzungsplanes)	2
• 115. Flächennutzungsplanänderung – Nächstebrecker Straße/Bramdelle – Einleitungsbeschluss -	6
• Bebauungsplan 1252 - Hatzfelder Str. / Carnaper Str. / Schützenstr. - (mit 117. Änderung des Flächennutzungsplanes)	9
• 117. Flächennutzungsplanänderung – Hatzfelder Str. / Carnaper Str. / Schützenstr. – Einleitungsbeschluss -	12
• Bebauungsplan 444 – Röckebecke – Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung -	15
• Bebauungsplan 807 – Fuchsstraße – Offenlegungsbeschluss zur Teilaufhebung	18
• Planänderungsverfahren für die Elektrifizierung der Aus- und Neubaustrecke S 28 von Mettmann Stadtwald nach Wuppertal-Vohwinkel	20
• Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 - hier: Wahl der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	26
• Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 1 Landesfischereigesetz NRW – hier Einladung zur Genossenschaftsversammlung der neu zu bildenden Fischereigenossenschaft „Untere Wupper“ am 26.06.2018	27
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	28
• Öffentliche Zustellungen	29

### Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

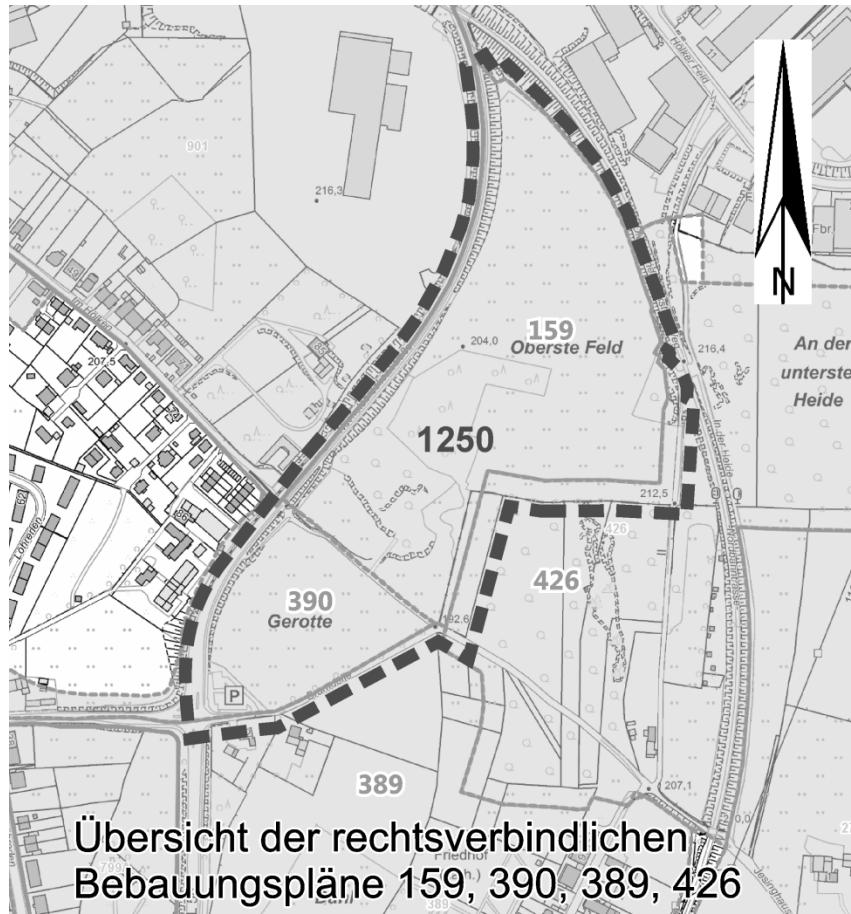
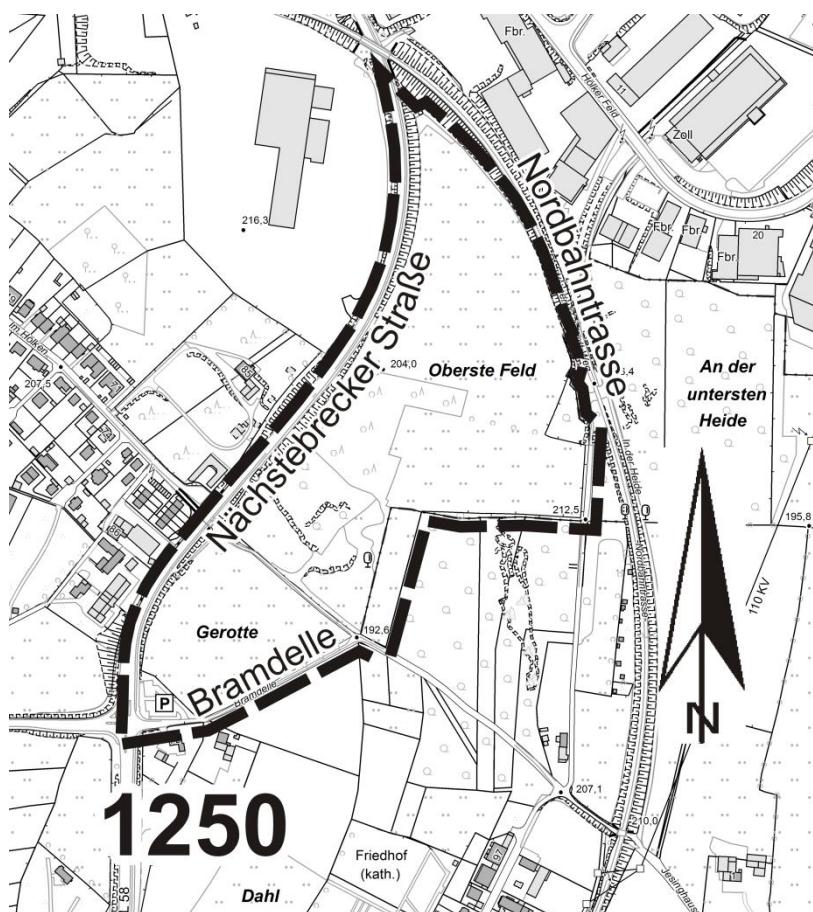
## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Aufstellung von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan 1250 – Nächstebrecker Straße / Bramdelle – (Parallelverfahren zur 115. Änderung des Flächennutzungsplanes)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1250 – Nächstebrecker Straße / Bramdelle – (Parallelverfahren zur 115. Änderung des Flächennutzungsplanes) - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1250 - Nächstebrecker Straße / Bramdelle - erfasst den Bereich zwischen der Nächstebrecker Straße im Westen, der Nordbahntrasse im Norden und Osten, den Waldgebieten im Osten und im Süden dem Feldweg folgend bis zurück zur Kreuzung Bramdelle / Nächstebrecker Straße.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1250 - Nächstebrecker Straße / Bramdelle - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 159 - Am Karthausbusch – wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 390 - Löhrerlen - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
5. Für den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes 1250 - Nächstebrecker Straße / Bramdelle - werden die alten, künftig überlagerten Festsetzungen des Bebauungsplanes 389 - Im Hackert - und die Festsetzungen des Bebauungsplanes 426 - Zu den Dolinen / Friedhof-Ost - mit Rechtskraft des neuen Planungsrechts aufgehoben.



**Planungsziel:**

Entwicklung von Gewerbeblächen östlich der Nächstebrecker Straße (L58) / Bramdelle.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

---

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
  - der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.
- 

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.04.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter  
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet  
unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 02.05.2018

gez.  
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

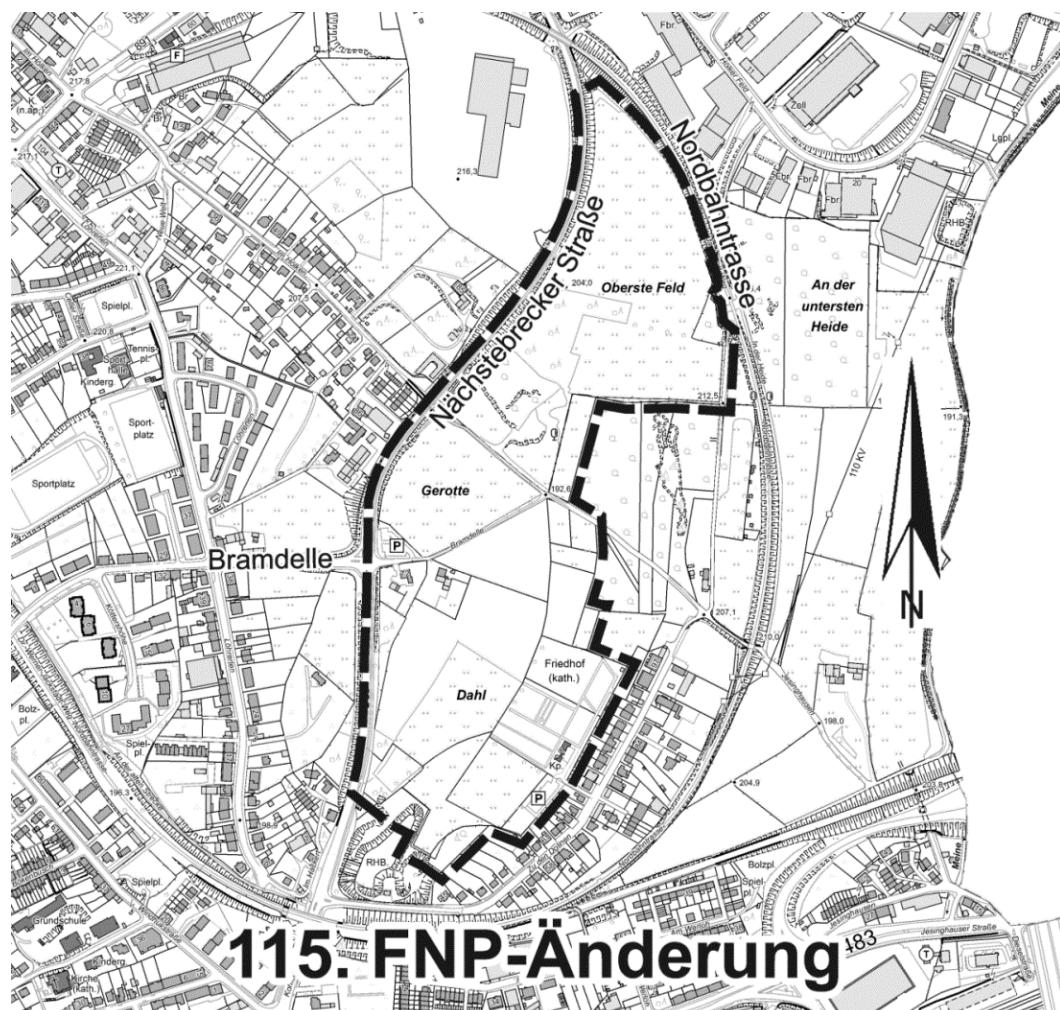
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

#### **115. Flächennutzungsplanänderung – Nächstebrecker Straße/Bramdelle - Einleitungsbeschluss -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 115. Flächennutzungsplanänderung - Nächstebrecker Straße/Bramdelle - gefasst:

Die Aufstellung der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich im Nordwesten des Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg, gelegen zwischen der Nächstebrecker Straße im Westen, der Nordbahntrasse im Norden und Osten, den Waldgebieten im Osten und entlang der Baugrundstücke Zu den Dolinen bis zurück zur Nächstebrecker Straße - wie in der Anlage 03 näher kenntlich gemacht - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



#### Planungsziel

Entwicklung von Gewerbeblächen östlich der Nächstebrecker Straße (L58) / Bramdelle und im südlichen Plangebiet die Rückentwicklung der Darstellung Grünfläche/Friedhof zu Gunsten der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
  - der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.
- 

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 26.04.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter  
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet  
unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 02.05.2018

gez.  
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

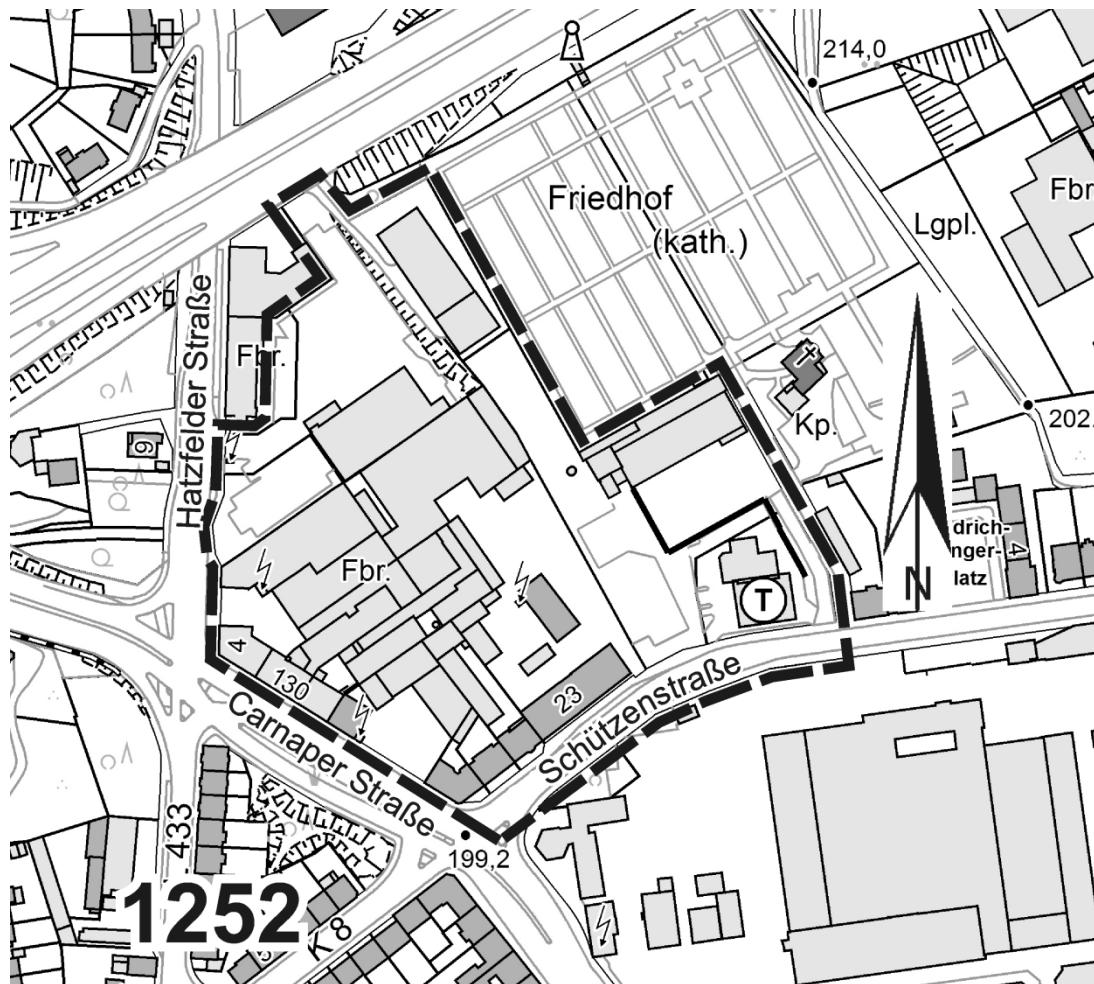
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 1252 – Hatzfelder Str. / Carnaper Str. / Schützenstr. – (mit 117. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1252 - Hatzfelder Str. / Carnaper Str. / Schützenstr. - (mit 117. Änderung des Flächennutzungsplanes) - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1252 – Hatzfelder Str. / Carnaper Str. / Schützenstr. – erfasst den Bereich südlich der A 46 zwischen der Hatzfelder Str. im Westen (ohne die Grundstücke der Häuser Nr. 12 und 14), der Carnaper Str. und der Schützenstr. im Süden und östlich vor den Friedhofsflächen und vor dem Haus Schützenstr. Nr. 33 verlaufend.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1252 – Hatzfelder Str. / Carnaper Str. / Schützenstr. – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Änderung des Regionalplanes mit der Bezirksregierung abzustimmen und das erforderliche Änderungsverfahren einzuleiten.
4. Die das Plangebiet berührenden Fluchtlinienpläne Nr. 59 in der Schützenstr. und Nr. 140 in der Hatzfelder bzw. Carnaper Str. werden aufgehoben.



Planungsziel:

Nachnutzung des ehemaligen Geländes der Firma Prym sowie weiterer Grundstücke im Bereich Hatzfelder Str. / Carnaper Str. / Schützenstr. durch ein Möbelhaus und Neuordnung der Nahversorgungssituation.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

---

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
  - der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.
- 

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.04.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 02.05.2018

gez.  
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

#### 117. Flächennutzungsplanänderung - Hatzfelder Str./ Carnaper Str. / Schützenstr. - Einleitungsbeschluss -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 117. Flächennutzungsplanänderung – Hatzfelder Str. / Carnaper Str. / Schützenstr. - gefasst:

Die Aufstellung der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich südlich der A 46, zwischen der Hatzfelder Str., Carnaper Str., Schützenstr. und Friedhofsfläche – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht – wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



#### Planungsziel

Umnutzung von Gewerbe in Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung - Einrichtungshaus - zur Errichtung eines Möbelhauses und parallelem Änderungsverfahren des Regionalplanes.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
  - der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.
- 

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 26.04.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter  
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet  
unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 02.05.2018

gez.  
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

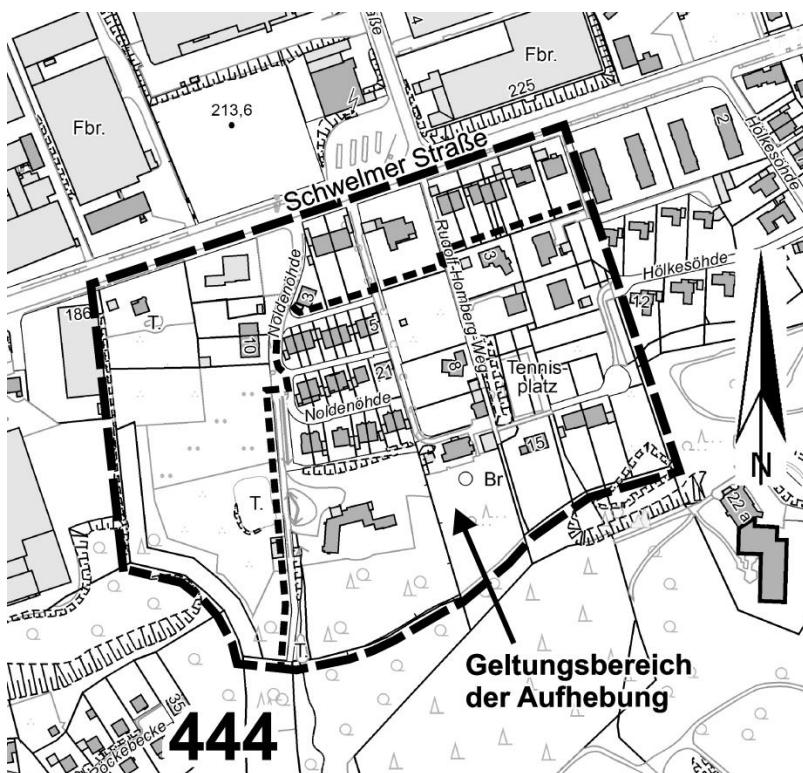
## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Aufstellung von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan Bebauungsplan 444 - Röckebecke -** **Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 444 - Röckebecke - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 444 erfasst einen Bereich südlich der Schwelmer Straße zwischen der östlichen Grenze des im Großgewerbegebiet gelegenen ehemaligen Trierer Walzwerkes im Westen und der westlichen Grundstücksgrenze der Wohnbebauung an der Hölkesöhde im Osten bis zur nördlichen Grenze des Steinhauser Waldes im Süden. Der aufzuhebende Teilbereich des Bebauungsplanes – Röckebecke – erfasst den süd-östlichen Geltungsbereich – südlich der unmittelbar an die Schwelmer Straße angrenzenden Grundstücke von Hausnummer 204 bis Hausnummer 214a.
2. Die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes – Röckebecke – wird für den unter Punkt 1. Satz 2 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.



Planungsziel:

Rückentwicklung des Planungsrechtes zur Ermöglichung von wohnbaulicher Entwicklung.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

---

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
  - der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.
- 

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.04.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 02.05.2018

gez.  
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

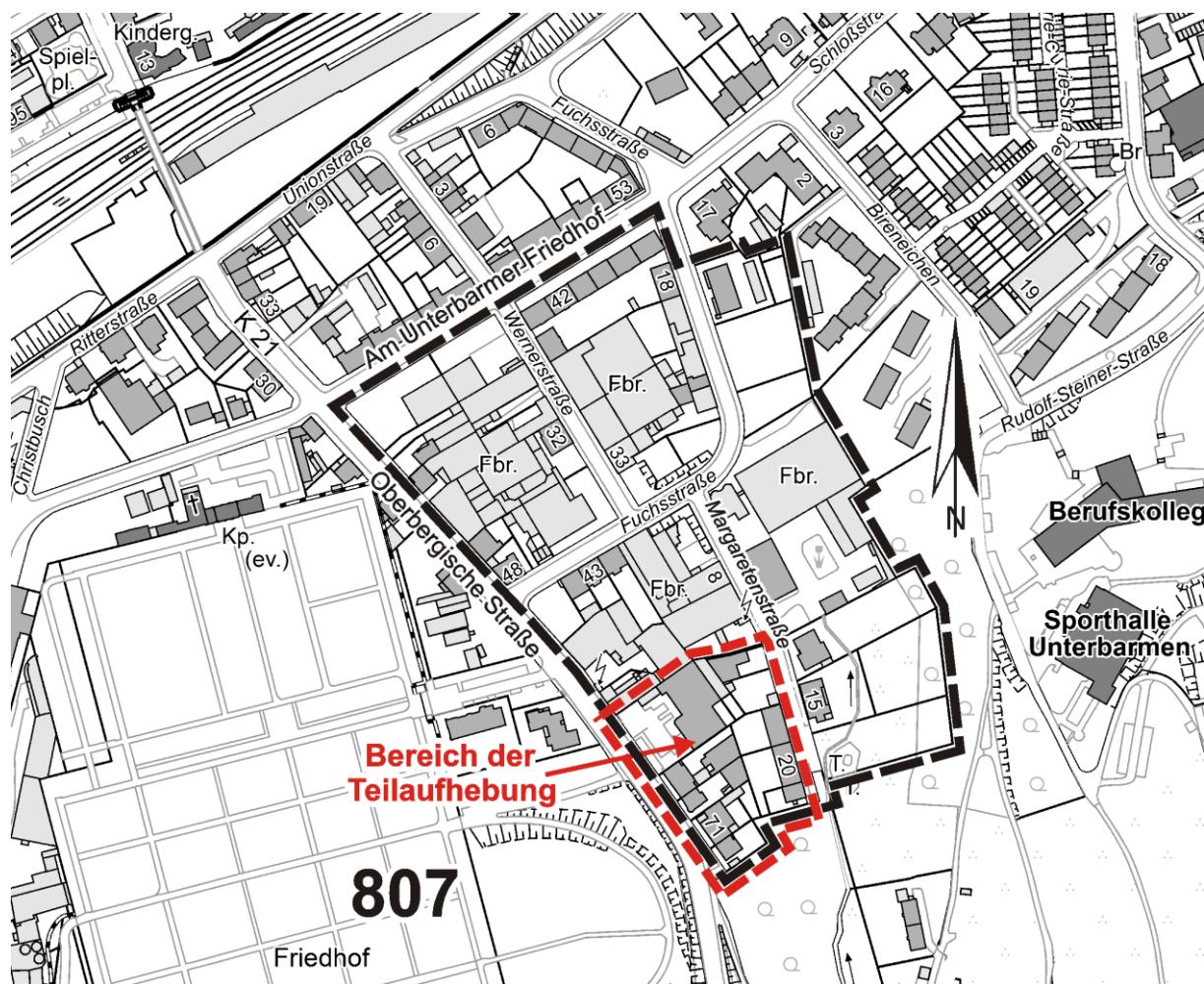
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 22.05.-22.06.2018 (einschließlich)

#### Bebauungsplan 807 - Fuchsstraße - - Offenlegungsbeschluss zur Teilaufhebung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 807 - Fuchsstraße - gefasst:

Die öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 807 - Fuchsstraße - einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



#### Planungsziel:

Deregulierung des Planungsrechts - Überführung des südwestlichen Planteils (MI und teilweise GE) in die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BauGB.

**Hinweise:**

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in dem Zeitraum 22.05.-22.06.2018 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 22.05.-22.06.2018 (einschließlich) schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

---

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
  - der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.
-

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.04.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Nordrhein Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 03.05.2018

gez.  
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Planänderungsverfahren nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Elektrifizierung der Aus- und Neubaustrecke S 28 von Mettmann Stadtwald nach Wuppertal-Vohwinkel**

Für den Ausbau der Strecke S 28 von Mettmann Stadtwald bis Abzweig Dornap-Hahnenfurth sowie den Neubau der Strecke vom Abzweig Dornap-Hahnenfurth bis zur Einschleifung in die S 9 wurde der Regiobahn GmbH am 19.08.2009 der erforderliche Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt derzeit.

Ergänzend soll die Elektrifizierung der Strecke erfolgen.

Für das o. a. Bauvorhaben (Gegenstand des Verfahrens ist nur die Elektrifizierung der Aus-/ Neubau-Strecke) wird auf Antrag der Regiobahn GmbH das Verfahren zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung gemäß § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, die zweigleisige Ausbaustrecke (2423) vom Bahnhof Mettmann-Stadtwald bis zum Abzweig Bahnhof Dornap-Hanhenfurth und die Neubaustrecke (2727) vom Abzweig Dornap-Hahnenfurth bis zur Einschleifung in die Linie S 9 zu elektrifizieren. Hierfür ist es notwendig, entlang der Strecke Masten zu errichten und die erforderlichen Fahrleitungen zu verlegen. Durch die Verpflichtung zur Freihaltung von elektrifizierten Bahnstrecken ist teilweise die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Freischmitt erforderlich.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Mettmann und in der Stadt Wuppertal. Die Einwendungsfrist endet 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der nach dem 16.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 3a UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Ing.-Büro Dipl.-Ing. H. Vössing GmbH	03.04.2018
Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 11.1 und 11.2)	Bosch & Partner GmbH	03.04.2018
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 12)	Bosch & Partner GmbH	03.04.2018
Schalltechnische Untersuchung (Anlage 14)	Peutz Consult GmbH	11.11.2016/ 29.03.2018
Erschütterungstechnische Untersuchung (Anlage 15)	Peutz Consult GmbH	10.11.2016/ 29.03.2018
EMV-Gutachten (Anlage 20.1)	Institut für Bahntechnik GmbH	03.11.2016

Das Vorhaben liegt in der Zeit vom **16.05.2018** bis **15.06.2018** bei der Stadt Wuppertal im Rathaus Wuppertal-Barmen, Raum C-217 (Eingang Große Flurstraße), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

montags - donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
freitags - von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen sind darüber hinaus auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal unter

<https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/unterlagen-regiobahn-elektrifizierung2.php>

und der Bezirksregierung Düsseldorf unter

[http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/\\_MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)

veröffentlicht.

**Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage am **16.05.2018** bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.06.2018**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Wuppertal, Ressort 101, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal oder die Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich (Az.: 25.17.01.02-20/1-06 (9)) oder zur Niederschrift erhoben werden (bei der Bezirksregierung zur Niederschrift im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf“). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anderweitige, betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme S 28 gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verfahrensverfahren.**

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf (Behörde) erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Server-Variante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de). Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Wuppertal, den 26.04.2018

i.V.

gez.

Meyer  
(Beigeordneter)

## Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Daniel Eichler,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 30. April 2018 wirksam werden. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 9 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerberin

Janine Weegmann,  
geb. 1974 in Wuppertal,  
Hasenbusch 36, , 42113 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 02.05.2018

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor



Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

– Untere Fischereibehörde –

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 1 Landesfischereigesetz NRW**

**Hier: Einladung zur Genossenschaftsversammlung der neu zu bildenden  
Fischereigenossenschaft „Untere Wupper“ am 26.06.2018**

Gemäß § 21 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW wollen/ sollen sich die Fischereigenossenschaften Remscheid, Solingen und Untere Wupper zusammenschließen. Geografisch sind die Fließgewässer betroffen, die zum Gewässersystem der Wupper gehören und auf Gebieten der Städte Burscheid, Leichlingen, Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wermelskirchen und Wuppertal liegen.

Die konstituierende Genossenschaftsversammlung zur Bildung der neuen Fischereigenossenschaft „Untere Wupper“ findet am Dienstag, dem 26.06.2018 um 17.00 Uhr im Haus Klippenberg, Oberbüschchenhof 48, 42799 Leichlingen, statt. Hierzu lädt die Untere Fischereibehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises, als zuständige Fischereibehörde und Aufsichtsbehörde, ein.

Eine Aufstellung der bekannten Mitglieder der Fischereigenossenschaft sowie den Satzungsentwurf mit Genehmigungsverfügung liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für eine Dauer von drei Wochen bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal im Raum C-372 bzw. C-370 montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr, zur Einsicht aus.

Wuppertal, den .05.2018

i.V.  
gez. Meyer  
Beigeordneter

## Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3411787652

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 03.05.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010872954  
Nr. 3430024962  
Nr. 3448275234  
Nr. 3421408232

Wuppertal, den 03.05.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)